

einzelnen Itemwerte von Richterinnen bzw. Richtern und Bevollmächtigten einander gegenübergestellt.

II. Gegenüberstellung der Einschätzungen von Richterinnen bzw. Richtern und Bevollmächtigten

Die Ergebnisse der einander gegenübergestellten allgemeinen Stellungnahmen von Richterinnen bzw. Richtern und Bevollmächtigten zum Antragsrecht nach § 109 SGG zeigen: Die Einschätzungen der beiden Berufsgruppen divergieren ausgesprochen stark. Die Bevollmächtigten bewerteten das Antragsrecht deutlich positiver als die richterlichen Befragten. Bei allen zehn Items war die Abweichung hoch signifikant. *Tabelle 39* zeigt die Zustimmungswerte im Überblick:⁸⁸⁹

⁸⁸⁹ Durchgeführt wurde jeweils der T-Test für eine Stichprobe mit den Zustimmungswerten der Richter/innen als Testvariablen und den Zustimmungswerten der Bevollmächtigten als Testwerten.

	Mittlere Zustimmung		Abweichung signifikant?
	Richter/ -innen	Prozess- bevoll- mächtigte	
§ 109 SGG ist...			
wichtiger Bestandteil des sozial- gerichtlichen Verfahrens	3,12	5,77	1%-Niveau
wichtiges Instrument zur Sachverhaltsaufklärung	1,93	5,34	1%-Niveau
wichtiges Instrument zur Kontrolle der Sozialverwaltung	1,45	4,92	1%-Niveau
wichtiges Instrument zur Kontrolle der Gerichte	1,64	4,13	1%-Niveau
wichtiges Instrument zur Befriedung der Parteien	3,34	4,65	1%-Niveau
überflüssig	2,68	0,1	1%-Niveau
Die ersatzlose Streichung von § 109 SGG hätte zur Folge...			
Verkürzung der Verfahrensdauer in der 1. Instanz	4,95	3,42	1%-Niveau
Verkürzung der Verfahrensdauer bis zum Eintritt der Rechtskraft	4,77	2,95	1%-Niveau
mehr Privatgutachten	2,71	3,71	1%-Niveau
mehr Berufungsverfahren	3,00	5,06	1%-Niveau

Tabelle 39: Allgemeine Einschätzungen der Befragten zu § 109 SGG.

III. Nähere Betrachtung der Einschätzungen der Richterinnen und Richter

Nachfolgend sollen die Einschätzungen der Richterinnen und Richter etwas genauer beleuchtet werden: zum einen ist eine Korrelation zur Tätigkeitsdauer (unter 1.), zum anderen sind einige regionale Besonderheiten (unter 2.) zu beobachten.